

Christian Friedrich Majer, Tübingen*

»Ein Restaurant in Portugal: Austern, Perlen und die Landessitte«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

BGB-AT, Bereicherungsrecht, Sachenrecht, Internationales Privatrecht
mittelschwere Klausur zur Examensvorbereitung
5 Stunden
BGB, EGBGB (Europarecht ist nicht anzuwenden)

■ SACHVERHALT

Die beiden deutschen Staatsangehörigen A und B betreiben an der Algarve in Albufeira (Portugal) Restaurants; dort haben sie auch ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt. Zum Restaurant des A gehört eine Terrasse; auf dieser stellt er eine mit Kreide beschriebene Tafel (in portugiesischer, englischer und deutscher Sprache) auf:

»Heute: Austern im Sonderangebot, 10 Stück nur 15 €«

Sein Konkurrent B sieht dieses Schild und entschließt sich, dem A einen Streich zu spielen. Er streicht aus der Preisangabe die Ziffer »1«, so dass das Angebot auf der Tafel danach folgenden Inhalt hat:

»Heute: Austern im Sonderangebot, 10 Stück nur 5 €«

Der deutsche Tourist M und seine (deutsche) Freundin F, die ihren Wohnsitz beide in Deutschland haben, sehen bei einem Spaziergang das Schild und entschließen sich ob des sensationell günstigen Angebots spontan zu einem Restaurantbesuch. A bringt ihnen zunächst ohne Bestellung einen Vorspeisenteller, zu dessen Bezahlung die Gäste nach Landessitte verpflichtet sind, falls sie die darauf befindlichen Speisen ganz oder teilweise verzehren. M bestellt nun bei A neben einem Hauptgericht und Getränken für sich und für F je 10 Austern als Vorspeise, wobei er bei einem höheren Preis weder die Austern noch eine andere Vorspeise bestellt hätte. A nimmt die Bestellung entgegen und bringt kurze Zeit später je 10 Austern zum Selbstöffnen, die er am selben Tag vom Austernfischer P erworben hatte. Beim Verspeisen ihrer letzten Auster wundert sich F nicht schlecht, als sie in der Auster eine Perle findet.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Tübingen und Lehrbeauftragter an der Universität Konstanz.

Nach der Beendigung der Mahlzeit verlangt M die Rechnung; als A diese präsentiert, bemerkt er den Perlenfund der F und verlangt Herausgabe der Perle. F weigert sich. Schließlich verlangt A von M neben der Bezahlung der Getränke und des Hauptgerichts 30 € als Bezahlung für die Austern, wobei er – entsprechend seiner Preisliste – einen Preis von 15 € pro 10 Austern zu Grunde legt sowie 15 € für den Vorspeisenteller (hilfsweise dessen Wert). M ist empört und weigert sich; er will allenfalls das Hauptgericht und die Getränke sowie insgesamt 10 € für die Austern bezahlen, wobei er den Preis der Austern laut Schild zugrunde legt. Den Vorspeisenteller will er überhaupt nicht bezahlen, da er annahm, dieser sei kostenlos. A entgegnet, er habe öffentlich einen Preis von 15 € festgesetzt, sofern der Preis von einem Dritten ausgestrichen worden sei, könne er auch nichts dafür; im Übrigen wolle er ansonsten den Wert der Austern ersetzt haben. Hinsichtlich des Vorspeisentellers verweist er auf die Landessitte.

Aufgabe 1: Welche Ansprüche hat A gegen F, M und B? (Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ist hier zu unterstellen)

Aufgabe 2: Welches Recht ist (von einem deutschen Gericht) auf die Herausgabeansprüche des A gegen F anzuwenden?